Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juli 1857.

1. Ertheilung eines Patents.

Der hiesige Bürger Philipp Rechten hat in einer an den Senat gerichteten Supplik vorgestellt: Es sei ihm gelungen eine wichtige Verbesserung der bisher beim Walfischfang in Anwendung kommenden sogenannten Schießharpune (whale-gun-harpoon) herzustellen, durch welche dem Uebelstande vorgebeugt werde, daß der angeschossene Fisch von dem Wurfgeschosse sich losmache, — ein Fall welcher bei der jetzigen Art der Walfischjagd häufig vorkomme und nicht allein den Ertrag dieses Betriebes sehr beeinträchtige, sondern auch, da der verwundete Fisch nicht selten seines Entkommens unerachtet sein Leben einbüße, die nutzlose Zerstörung eines bedeutenden Handelswerthes zur Folge habe. Während nämlich die jetzt üblichen Harpunen wegen leichten Zerbrechens, unsicheren Zielens oder mangelhaften Eindringens allzu oft sich unwirksam erwiesen, gestatte die von ihm erfundene Verbesserung einen sicheren und so kräftigen Schuß, daß die Erlegung und Sicherung des getroffenen Fisches in den meisten Fällen zu verbürgen sei. Dieser Vorzug sei wesentlich bedingt durch die von ihm erfundene eigenthümliche Verbindung der Harpune mit der Leine, welche, selbst wenn beide Seitenstäbe oder sogenannte Scheeren brechen sollten, unberührt bleibe und daher ein Entkommen des Fisches verhindere. Für die Nutzbarmachung seiner Erfindung, welche der Supplicant durch Beifügung von ausführlichen Beschreibungen und Zeichnungen näher erläutert hat, und für deren Vorzüge die Zeugnisse verschiedener Sachverständigen von ihm beigebracht worden sind, wünsche er nun ein Patent des Bremischen Staates zu erhalten, welchem zufolge kein Bremisches Schiff eine nach seinem verbesserten Principe construirte Harpune ohne seine vorgängige Einwilligung würde benutzen dürfen. Sollte aber eine solche Patentertheilung unzulässig erscheinen, so bitte er mindestens ihn für die Dauer von zehn Jahren auf die Anfertigung und den Verkauf solcher Harpunen zu privilegiren.

Der Senat hat es zweckdienlich erachtet zunächst die Handelskammer zu einer gutachtlichen Aeußerung über diesen Gegenstand zu veranlassen. Dieselbe hat darauf ihre Ansicht im Wesentlichen dahin abgegeben: Die Ertheilung eines Patents auf die Anwendung der Erfindung könne sie schon um deshalb nicht empfehlen, weil dieselbe bereits seit mehreren Jahren in weiteren Kreisen bekannt geworden und in den Besitz vieler Personen übergegangen sei, denen man den Gebrauch derselben nicht wohl nachträglich untersagen könne. Die Ertheilung des eventuell erbetenen Privilegiums auf die Anfertigung und den Verkauf der verbesserten Harpune halte sie dagegen wohl für gerechtfertigt, da eine solche, die anscheinend Interessen Dritter nicht verletze, ein billiges Aequivalent für die Mühen und Kosten der Erfindung und eine Aufmunterung für verwandte Bestrebungen sein würde; jedenfalls werde aber alsdann das Publicum gegen eine übertriebene Ausbeutung des Privilegiums, etwa durch Festsetzung eines geeigneten Maximalpreises, sicherzustellen sein.

Der Senat kann sich in der Hauptsache dieser Ansicht der Handelskammer nur anschließen. Dafür daß die fragliche Erfindung eine gewisse staatsseitige Berücksichtigung verdiene, redet, wenn auch ein endgültiges Urtheil über dieselbe der Erfahrung vorbehalten bleiben muß, schon der Umstand, daß die Rechten'sche Harpune in Großbritannien und in Hannover bereits patentirt worden ist, während eine Gefährdung wesentlicher Bremischer Interessen durch die Ertheilung eines beschränkten Privilegiums nicht zu besorgen sein dürfte. Bei einer solchen Ertheilung würde zu bevorworten sein:

1) daß der Erfinder das Wesentliche der ihm eigenthümlichen Construction durch ein am Archiv zu deponirendes Modell oder eine genügende Zeichnung nebst beigefügter Beschreibung zu veranschaulichen habe;

2) daß er sich verpflichte das Privilegium binnen sechs Monaten auszuüben und dem Bedarfe des Publikums zu genügen:
3) daß er die Concurrenz erweislich früher benutzter oder doch bekannt gewordener, oder später wesentlich vervollkommter Erfindungen sich gefallen lassen müsse;
4) daß der Senat sich vorbehalte für den Verkaufspreis der Harpune unter Umständen ein Maximum zu bestimmen, und endlich
5) daß der Erfinder auch hinsichtlich der ersten drei Punkte in vorkommenden Streit- und Zweifelfällen der Entscheidung des Senats ohne Einrede sich zu unterwerfen habe.

Unter diesen Einschränkungen hält der Senat es für unbedenklich, daß dem Bittsteller ein Privilegium für die Dauer der Jahre 1857 bis 1862 einschließlich auf die Anfertigung und den Verkauf der von ihm erfundenen oder nach einem wesentlich gleichen Principe construirten Harpunen für den Walfischfang bewilligt werde, und er beantragt daher, daß die Bürgerschaft sich hiemit einverstanden erklären wolle. Er bemerkt hiebei noch, daß zwar an sich die Erhebung gewisser Gebühren für die Ertheilung oder Ausübung gewerblicher Privilegien, wie in anderen Staaten, so auch hier gerechtfertigt erscheinen würde, und daß, wenn auch nach Lage der Sache in dem vorliegenden Falle hievon abzusehen sein möchte, daraus doch für die Zukunft keine Folgerungen zu ziehen sein werden.

Sodann theilt der Senat der Bürgerschaft die nachfolgenden eingegangenen Deputationsberichte zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit:

2) Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation in Betreff verschiedener bei den diesjährigen Budgetverhandlungen von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wünsche und Anträge;

3) Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Verkauf von Anbauplätzen betreffend;

4) Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, die Anlage einer Straße von der Schwachhauser Chaussee nach der Vorstadt diesseit des Dobbens betreffend.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Juli 1857.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation.

Bei Bewilligung des diesjährigen Budgets der Straßenbepflasterungsdeputation sind verschiedene Wünsche und Anträge ausgesprochen, (Verhandlungen von 1857, Seite 23) und ist die Deputation beauftragt worden darüber zu berichten. Diesem Auftrage beehrt sie sich in Folgendem nachzukommen:

1) Was den Weg vom Bischofsthore bis zur Bischofsnadel betrifft, so bezweifeln die Techniker nicht, daß derselbe auf die von ihnen vorgeschlagene Weise und mit den dafür bewilligten 700 Thalern gründlich verbessert werden wird.

2) Um den Anwohnern der Abbenthorsstraße, Oelmühlenstraße und der angrenzenden Straßen mehr Sicherheit gegen die bei Regengüssen eintretenden Ueberschwemmungen zu verschaffen, ist die Anlage von Canälen erforderlich, wie denn auch die Deputation in ihrem Berichte vom 27. Juni 1855, als sie die Anlage eines Canals von der Diepenau durch die Doventhorsstraße nach der Wasserlöse beantragte, welcher später auch zur Ausführung gekommen ist, bereits darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Wasser der Abbenthors-,